

KARTELLRECHT

AUSTRIAN COMPETITION JOURNAL

Dezember 2017 / Nr. 6, Seiten 205–240

Mit Jahresübersicht 2017 zum Herausnehmen

Abhandlungen

- 207 Die Verjährung von Geldbußen
(Johannes Peter Gruber)
- 212 33. Competition Talk der BWB zum Thema „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“
(Marcus Becka)

Entscheidungen

- 217 Rechtsprechungsübersicht
(Johannes Peter Gruber)
- 219 Die Entscheidung des EuGHs in der Rs Intel
(Nada Ina Pauer)
- 227 Intel C-413/14 P – Der lange Arm des EU-Wettbewerbsrechts?
(Isabelle Innerhofer)
- 236 Safe Harbor durch Verpflichtungsentscheidung der Europäischen Kommission?
(Eduard Paulus)

Herausgeber: Theodor Thanner, Alfred Mair, Norbert Gugerbauer

Intel C-413/14 P – Der lange Arm des EU-Wettbewerbsrechts?

Die lang erwartete und viel diskutierte *Intel*-Entscheidung¹ des EuGH berührt einige Kernbereiche des EU Wettbewerbsrechts. Während die Neuerungen bezüglich der Behandlung von Rabatten bereits vielfach in der Literatur diskutiert werden, eröffnete dieses Verfahren die Möglichkeit für den EuGH einige entscheidende Fragen rund um den „langen Arm“ des EU Wettbewerbsrechts bei Auslandssachverhalten zu konkretisieren. Obwohl weitgehende Einigkeit über die extraterritoriale Wirkung der Wettbewerbsregeln, die eine Umgehung der Verbotsnormen verhindern soll, herrscht, sind die Kriterien, nach welchen diese völkerrechtlich zu rechtfertigen ist, noch weitgehend umstritten.² *Intel* stellt idZ eine der seltenen Entscheidungen dar, die sich mit der internationalen Reichweite des Missbrauchsverbots iSd Art 102 AEUV befasst. Richtungsweisende Aussagen über die Voraussetzungen der extraterritorialen Anwendung von EU Wettbewerbsrecht durch den EuGH könnten sich auf bedeutende Rechtsbereiche auswirken: auf die Beziehung zum Recht von Drittstaaten, das Verbot der Doppelbestrafung, die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie die private Rechtsdurchsetzung.³

Die folgende Entscheidungsbesprechung beschränkt sich ausschließlich auf den fünften Rechtsmittelgrund und damit einhergehend auf die völkerrechtliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission („Kommission“).

Deskriptoren: internationale Zuständigkeit, Kommission, Missbrauch einer beherrschenden Stellung, Auswirkungsprinzip, Durchführungsprinzip.

Normen: Art 102 AEUV.

EuGH 6.9.2017, Rs C-413/14 P – Intel

Von Isabelle Innerhofer

I. Zusammenfassung des Verfahrens

1.1 Sachverhalt

Die hier diskutierte EuGH *Intel* Entscheidung vom 6.9.2017 ist die aktuellste in einem nahezu zwei Jahrzehnte andauernden Verfahren, nachdem die Kommission bereits im Jahr 2009 in ihrer Bußgeldentscheidung festgestellt hatte⁴, dass die US-amerikanische Mikroprozessorerstellerin Intel ihre marktbeherrschende Stellung unter Verletzung EU Wettbewerbsregeln ausgenutzt habe. Unstrittig ist, dass Intel im Zeitraum von 1997 bis 2007 stets einen Marktanteil von etwa 70% auf dem

Weltmarkt für x86-Computerprozessoren besaß und damit eine marktbeherrschende Stellung in einer Branche, die durch massive Eintrittsbarrieren, wie etwa hohe Kosten für Forschung und Entwicklung sowie teure Produktionsanlagen, gekennzeichnet ist.

Ausweislich der E der Kommission habe Intel eine Strategie zum Marktausschluss des einzigen Konkurrenten, der ebenfalls US-amerikanischen Advanced Micro Devices (AMD), verfolgt. Dieser Plan sei einerseits durch Rabatte („Ausschließlichkeitsrabatte“) an vier große Computerhersteller (Dell, Lenovo, HP und NEC) und andererseits durch Zahlungen an das Handelsunternehmen Media-Saturn GmbH (MSH) sowie an andere Computerproduzenten (etwa Acer oder IBM) gekennzeichnet gewesen. Die Rabatte waren an die Bedingung geknüpft, nahezu ausschließlich Computer mit Intel x86-Prozessoren herzustellen oder zu vertreiben. Unstrittig blieb ebenfalls, dass die direkten Zahlungen, etwa an HP, Acer und Lenovo, den Zweck hatten, den Verkauf von AMD-basierten Notebooks weltweit zu verzögern und zu beschränken („Verzögerungszahlungen“).⁵

Die Geschäftstätigkeit und Vereinbarungen mit Acer und Lenovo bezogen sich auf Produktion und Verkauf von Prozessoren in Asien und erfolgten damit vollstän-

1 EuGH 6.9.2017, C-413/14 P – *Intel*.

2 *Wurmnest/Lund*, Die internationale Reichweite der europäischen Wettbewerbsregeln nach dem Intel-Urteil des EuG, NZKart 2015, 73, 74.

3 *Wernicke*, Wettbewerbsrecht: Keine Geldbuße wegen Missbrauchs marktbeherrschender Stellung, EuZW 2017, 850, 861; sowie *Wurmnest/Lund*, NZKart 2015, aoO, 77.

4 KommE 13.5.2009, C (2009) 3726 final – *Intel*.

5 EuG 12.6.2014, T-286/09 – *Intel/Kommission*.

dig außerhalb des EWR. Die betroffenen Prozessoren waren hauptsächlich für Computerlieferungen nach China und Taiwan gedacht, wobei der Umstand, dass Acer und Lenovo Teile davon potentiell nach Europa verkaufen könnten, von Intel nicht bestritten wurde.⁶ Gleichzeitig wurden diesen beiden Anbietern auch Zahlungen angeboten, mit dem Ziel den weltweiten Verkauf von AMD-Prozessoren zeitlich zu verzögern.⁷

Wie die Kommission hervorhebt, seien durch diese Praktiken die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher im EWR bezüglich Computern mit unterschiedlichen Prozessoren erheblich eingeschränkt und Anreize für zukünftige Innovationen vermindert worden.⁸ Da die Computer-Hersteller ebenfalls Abnehmer von AMD waren und der Wettbewerb auf dem Markt für Computer-Prozessoren (zu dem auch der EWR gehört) bereits durch die marktbeherrschende Stellung von Intel geschwächt war, war das Verhalten geeignet, die Wettbewerbsstruktur zu beeinträchtigen.⁹ Durch den Drittstaatenbezug stellte sich die Frage, ob die Kommission zur Ahndung dieser extraterritorialen Maßnahmen in China (beziehungsweise Taiwan) völkerrechtlich zuständig war.

1.2 Verfahren vor der Kommission und dem EuG

Die Kommission unterteilte die Geschäftspraktiken von Intel in zwei Arten von Verhaltensweisen, nämlich in die bedingten Rabatte und die auf Asien bezogenen „reinen Beschränkungen“, die in ihren Augen aber beide der Gesamtstrategie von Intel dienten AMD vom Markt für x86-Prozessoren auszuschließen. Im Verfahren vor der Kommission selbst spielten spezielle Fragen der internationalen Zuständigkeit keine maßgebliche Rolle, zumal diese von Intel dort nicht bestritten worden war. Die Kommission kam zum Ergebnis, dass zwischen Oktober 2002 und Dezember 2007 ein einheitlicher und fortgesetzter Verstoß gegen Art 102 AEUV vorlag und verhängte 2009 die damalige Rekord-Geldbuße von EUR 1,06 Mrd.¹⁰

Vor dem EuG bestritt die Rechtsmittelführerin erstmals die internationale Zuständigkeit der Kommission bezüglich der Vereinbarungen mit Acer und Lenovo. Intel argumentierte, dass diese Abnehmer ihre Produktionsstätten außerhalb des EWR hätten und die unmittelbaren Auswirkungen der Verträge damit auf Asien be-

schränkt waren. Etwaige Weiterverkäufe der betroffenen Computer durch Dritte würden Intel selbst nicht mehr unmittelbar betreffen und wären ohnedies lediglich von geringer Relevanz.¹¹

Das EuG nahm daraufhin ausführlich zur extraterritorialen Zuständigkeit Stellung und legte insbesondere die zwei bisher gängigen Ansätze zur Begründung und Rechtfertigung der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Kommission dar.¹²

a) Durchführungs- versus Auswirkungsprinzip

Der erste Ansatz, das sogenannte Durchführungsprinzip, verfolgt das Ziel, die Einhaltung europäischer Wettbewerbsregeln unabhängig vom Sitz des Unternehmens, vom Ort der Bildung eines Kartells oder der Entstehung einer missbräuchlichen Praxis (zB Absatz des kartellierten Produkts) zu machen. In den sogenannten *Zellstoff-Urteilen*¹³ wandte der EuGH das Kriterium der Durchführung maßgeblich an. Wird die Wettbewerbsbeschränkung demnach innerhalb des EWR durchgeführt, ist nach völkerrechtlichen Maßstäben die Zuständigkeit ohne weitere Kriterien unstrittig. Das Vorgehen des EuGH wurde in der Lit vielfach kritisiert und vorgebracht, dass dadurch der Binnenmarkt nicht ausreichend vor Verzerrungen aus Drittländern geschützt würde.¹⁴ Schwierigkeiten könnten dabei zum Beispiel bei schlichtem Unterlassen entstehen, etwa bei einem Lieferboykott oder Geschäftsverweigerungen, weil konkrete Durchführungshandlungen innerhalb des EWR fehlen könnten. Umgehungen der EU Wettbewerbsregeln sind iRd Durchführungsprinzips eher möglich, weil sich der Durchführungs-ort von Unternehmen eher steuern lässt.

Im Gegensatz dazu eröffnet der Ansatz der qualifizierten Auswirkung, in Anlehnung an das US-amerikanische Wettbewerbsrecht, eine umfangreichere extraterritoriale Anwendbarkeit von EU-Wettbewerbsrecht. Demnach kann die Wettbewerbsbehörde immer dann tätig werden, wenn Wettbewerbsmaßnahmen in Drittstaaten hinreichende Auswirkungen auf den Binnenmarkt entfalten könnten. Im *Gencor* Urteil entschied das EuG, dass, wenn ein geplanter Zusammenschluss vorhersehbar unmittelbare und wesentliche Auswirkungen in der EU aufweist, EU Wettbewerbsregeln anwendbar sind.¹⁵ In bisherigen Fällen zu Art 101 und 102 AEUV konnte jedoch meist auf andere Anknüpfungspunkte zurückge-

6 EuG *Intel*, Rn 313. Da im Rechtsmittel nur die Miteinbeziehung von Lenovo gerügt wurde, beschäftigte sich der EuGH im Weiteren nicht mehr mit den Acer-Vereinbarungen.

7 EuG *Intel*, Rn 32.

8 EuG *Intel*, Rn 31.

9 EuG *Intel*, Rn 202.

10 KommE 13.5.2009, C (2009) 3726 final – *Intel*.

11 EuG *Intel*, Rn 226.

12 EuG *Intel*, Rn 231ff.

13 EuGH 27.9.1988, C-89/85 – *Ahlström Osakeyhtiö ua / Kommission*.

14 Siehe etwa *Wurmnest/Lund*, NZKart 2015, 75.

15 EuG 25.3.1999, T-102/96 – *Gencor*, Rn 3.

griffen werden, und der EuGH hat bis heute vermieden, das Auswirkungsprinzip im Konkreten anzuerkennen. Die Generalanwälte *Mayras*¹⁶ und *Darmon*¹⁷ sprachen sich bereits in der Vergangenheit für die Anerkennung des Auswirkungsprinzips und gegen zu stark territorial bezogene Kriterien aus. Auch die Kommission teilte und unterstützte diese Ansicht.¹⁸

Das EuG anerkannte in *Intel* erstmals, dass Durchführungs- und Auswirkungsprinzip alternative (nicht kumulative) gleichwertige Möglichkeiten zur Rechtfertigung der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Kommission seien und verknüpfte damit die *Zellstoff* und *Gencor* Rechtsprechung.¹⁹ Nach Ansicht des EuG können Art 101 und 102 AEUV immer dann durch die Kommission angewandt werden, wenn das wettbewerbschädliche Verhalten eines Unternehmens auf dem Binnenmarkt durchgeführt wird oder sich dieses dort nicht nur geringfügig auswirkt.

Die Durchführung der Verhaltensweise im EWR²⁰ als alleinige Begründung hätte im Fall *Intel*, wo der Behinderungsmissbrauch in der Verhinderung einer Geschäftstätigkeit zwischen AMD und den Notebook-Herstellern als Kunden von Intel bestand, dieses Konzept übergebührlich ausgedehnt. Selbst, wenn das EuG – der bisherigen Rsp des EuGH folgend – letztlich auch dies durch die sehr weite Auslegung der Durchführungshandlung, dh dass auch die Durchführung durch Abnehmer eines Marktbherrschers darunter fallen, bejahte.²¹

b) Völkerrechtliche Vereinbarkeit

Um die Anwendung von EU Recht auf Drittstaatunternehmen beziehungsweise Auslandstatbestände zu rechtfertigen, bedarf es gemäß Völkergewohnheitsrecht eines ausreichenden Anknüpfungspunkt.²² Das Durchführungsprinzip ist in dieser Hinsicht unproblematisch, da die Herbeiführung eines gesetzlich verbotenen Erfolgs innerhalb der EU klar die völkerrechtliche Zuständigkeit rechtfertigt.²³ Nach hM verstößt auch das Auswirkungsprinzip nicht gegen zwingendes Völkerrecht, sofern die Auswirkungen entsprechend qualifiziert sind.²⁴ Uneinigkeit herrscht aber über das erforderliche Ausmaß solcher Auswirkungen.²⁵

c) Qualifizierte (vorhersehbare, wesentliche und unmittelbare) Auswirkungen

Diesen Überlegungen folgt also auch das EuG, indem es das Auswirkungsprinzip mit dem Durchführungsprinzip auf eine Stufe stellt.²⁶ Gleichzeitig ist es jedoch nach dem EuG völkerrechtlich notwendig, die Zuständigkeit der Kommission beim Handelsverkehr mit Drittstaaten auf vorhersehbare wesentliche und unmittelbare, daher qualifizierte, Auswirkungen zu begrenzen, um eine Ausuferung in seiner Anwendung zu verhindern.²⁷

Das Kriterium der Vorhersehbarkeit schließt objektiv nicht im Vorhinein erkennbare Folgen aus, während die Wesentlichkeit wirtschaftlich unbedeutende Eingriffe eingrenzt. Die Unmittelbarkeit ist wohl das am stärksten diskutierte Kriterium. Einerseits soll es Unternehmen vor allzu fernen und unbeabsichtigten Konsequenzen schützen, andererseits wird es zunehmend schwieriger, in einer Globalwirtschaft und integrierten Märkten mittelbare Handlungen per se auszuschließen.

Schon in seinem Rechtsmittel gegen die E der Kommission machte Intel geltend, dass selbst im Falle der Anwendbarkeit des Auswirkungsprinzips bei allen Vereinbarungen mit außerhalb der EU ansässigen Unternehmen (in der mündlichen Verhandlung auf Acer und Lenovo eingeschränkt) die Zuständigkeit der Kommission nicht gegeben sei, weil diese in der EU keine unmittelbaren und wesentlichen Auswirkungen hatten.²⁸ Intel führte dazu aus, dass Lenovo und Acer ihre Produktionsstätten außerhalb des EWR hätten und im EWR weder bei Intel noch bei AMD Prozessoren bezögen.²⁹ Das in Rede stehende Verhalten habe Verkäufe von Prozessoren an Abnehmer in Asien, nämlich Taiwan (Acer) und China (Lenovo), betroffen und sei dort auch durchgeführt worden. Der Umstand, dass eine gewisse Zahl von Computern von Acer und Lenovo dann im EWR hätte verkauft werden können, sei für die Frage der Durchführung des beanstandeten Verhaltens unerheblich. Die Verkäufe von Computern – allein sie hätten den EWR betreffen können – seien von Dritten getätigt worden, nämlich von Acer und Lenovo, zu denen Intel keine strukturellen Verbindungen habe.³⁰ Die entsprechende Menge von Computern sei sehr gering gewesen,

16 Schlussanträge GA Mayras 2. 5. 1972, 48/69 – *Imperial Chemical Industries Ltd/Kommission*, 703.

17 Schlussantrag GA Darmon 25.5.1988, C-89/85 – *Ahlström Osaakeyhtiö und andere/Kommission*, 47.

18 Zur Kritik siehe zum Beispiel *Wurmnest/Lund*, NZKart 2015, 75.
19 EuG *Intel*, Rn 236.

20 Wie zuvor in EuGH verb Rs C-89/85 ua– *Ahlström Osaakeyhtiö und andere/Kommission* „Woodpulp“, Rn 16.

21 EuG *Intel*, Rn 306f und Rn 310ff.

22 *Zurkinden/Lauterburg* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht 2014, 2A, Rn 126.

23 *Zurkinden/Lauterburg*, aaO, Rn 126.

24 Siehe *Zurkinden/Lauterburg*, aaO, Rn 128.

25 *Wurmnest/Lund*, NZKart 2015, aoO, 78.

26 EuG *Intel*, Rn 236.

27 EuG *Intel*, Rn 243.

28 EuG *Intel*, Rn 224ff.

29 EuG *Intel*, Rn 226.

30 EuG *Intel*, Rn 227.

und die Auswirkungen im EWR könnten nicht als wesentlich angesehen werden.

Zur Wesentlichkeit machte die Kommission dagegen geltend, dass die Zahl von etwa 4.000 Stück betreffend das Verschieben des „Auf-den-Markt-Bringens“ von Notebooks mit AMD-Prozessoren zwar gering war, die Auswirkungen der verschiedenen Verhaltensweisen bei Vorliegen einer Gesamtstrategie mit dem Ziel der Verdrängung des einzigen bedeutenden Wettbewerbers durch einen Marktbeherrscher wie Intel und einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung nicht isoliert zu betrachten sind.³¹ Eine sich auf etwa 14% des Weltmarkts auswirkende Handlung, wobei der EWR ein bedeutender Teil davon ist, kann zumindest potentielle Auswirkungen auf den EWR haben.³²

Bei der Unmittelbarkeit war es ausreichend, dass die Anreize für die Verschiebung des „Auf-den-Markt-Bringens“ von Notebooks mit AMD-Prozessoren weltweit und somit auch im EWR gewährt wurden.³³ Zumal diese Wirkungen von Intel auch beabsichtigt waren, war auch die Vorhersehbarkeit der Auswirkung zu bejahen.³⁴ Die Schaffung eines finanziellen Anreizes für einen Abnehmer, das „Auf-den-Markt-Bringens“ eines mit einem Prozessor eines Wettbewerbers ausgerüsteten Computers, der auch in der EU hätte vertrieben werden sollen, weltweit zu verschieben, ließ das EuG (anders als noch in *InnoLux*³⁵) als zumindest potenzielle Auswirkungen auf den EWR für die Zuständigkeitsbegründung der Kommission ausreichen.³⁶

d) Qualifizierte Auswirkungen als Teil einer Gesamtstrategie

Zentrale Begründung für die Bejahung qualifizierter Auswirkungen im EWR war das Vorliegen einer Gesamtstrategie zur Ausschaltung eines Wettbewerbers und der Umstand, dass diese Gesamtstrategie von Intel letztlich nicht bestritten wurde.³⁷ Das EuG prüfte die einzelnen Verhaltensweisen mit unterschiedlichen Abnehmern in den Drittstaaten nicht isoliert, sondern als Komponenten einer einseitigen, einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in nur zwei Absätzen.³⁸ Interessant ist idZ, dass die Kommission sich nichtsdestotrotz für das Verschieben des „Auf-den-Markt-Brin-

gens“ von zwei Notebooks von Lenovo mit AMD-Prozessoren in China für nicht zuständig erachtete, sondern nur, sofern der Weltmarkt betroffen war.³⁹ Diese Vereinbarung waren daher nicht Teil des Rechtsmittelverfahrens, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das EuG gestützt auf das Argument der Gesamtstrategie auch die Anwendung von EU Wettbewerbsrecht für diese Vereinbarungen bejaht hätte.

e) Auswirkung auf die Struktur des Binnenmarktes

Die Kommission ging in ihrer Entscheidung nicht ausdrücklich auf die Frage der völkerrechtlichen Zuständigkeit ein, sondern bejahte vielmehr das Vorliegen einer zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung durch das Gesamtverhalten von Intel gem Art 102 AEUV.

Die durch das EuG idZ zitierte E des EuGH *Greenwich* betraf demnach auch die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.⁴⁰ Weil die dortigen Verhaltensweisen unstrittig maßgeblich innerhalb der EU durchgeführt wurden und nur zu einem kleinen Teil die Abwicklung von Verträgen mit Drittstaaten, war dies ein in mehrerer Hinsicht anders gelagerten Fall. Die Begründung des EuGH in *Greenwich*, wonach bestimmte Verträge einer Urheberrechtsverwertungsgesellschaft nicht isoliert, sondern im Lichte der gesamten Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens zu beurteilen seien, erging demnach auch nicht iR einer völkerrechtlichen Zuständigkeitsprüfung, sondern bei der an sich dieser nachgelagerten Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Zwischenstaatlichkeitsklausel von Art 102 AEUV.

Zwar räumt das EuG eingangs seiner Zuständigkeitsprüfung ein, dass die Zwischenstaatlichkeitsklausel des Art 102 AEUV und die völkerrechtliche Zuständigkeit der Kommission zu unterscheiden seien, beendet aber die Argumentation mit der Begründung, dass die Klägerin das Fehlen einer Begründung für die Zuständigkeit durch die Kommission nicht gerügt habe.

Schließlich konstatierte das EuG, dass die (extensive) Rsp zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Auswirkung der Ausschaltung eines Wettbewerbers auf die Struktur eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt⁴¹

31 EuG *Intel*, Rn 260 sowie Rz 290.

32 EuG *Intel*, Rn 271.

33 EuG *Intel*, Rn 278f.

34 EuG *Intel*, Rn 281f.

35 EuG 27.2.2014, T-91/11–*InnoLux*, Rn 87. Allerdings hat der EuG in *InnoLux* iRd Bußgeldberechnung nur abstrakt zum Verkauf durch Dritte Stellung genommen, zumal der Weiterverkauf von Verarbeitungsprodukten mit den kartellbefangenen LCD in den EWR nicht durch Dritte, sondern durch Tochtergesellschaften der Kartellantin erfolgten.

36 EuG *Intel*, Rn 264.

37 EuG *Intel*, Rn 273f.

38 EuG *Intel*, Rn 267 und 268.

39 EuG *Intel*, Rn 283f.

40 EuG *Intel*, Rn 269.

41 EuGH Rs 6 und 7/73 – *Commercial Solvents*, Rn 223 und 253f, wobei es dort um den Abbruch von Lieferbeziehungen zu einem Wettbewerber durch das marktbeherrschende Unternehmen selbst ging. S. dazu auch *Schröter/Bartl*, in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht (2. Auflage), Art 102, Rn 335ff.

unter Berufung auf *Gencor* auch auf die völkerrechtliche Zuständigkeit übertragbar sei.⁴²

f) Bezweckte Beeinträchtigung der Marktstruktur

Das EuG war der Ansicht, dass das Verhalten gegenüber Acer und Lenovo darauf abzielte, Wirkungen auf dem Binnenmarkt zu erzeugen und bejahte damit iW das Kriterium der Vorhersehbarkeit.⁴³

Folglich genügte für die Zuständigkeit der Kommission, dass alle Handlungen gemeinsam den Verkauf von AMD-basierten Computern auf dem Weltmarkt, und damit im EWR, zu behindern bezweckten.

Das EuG stellte sich analog zur Prüfung der Wettbewerbsbeschränkung⁴⁴ offensichtlich auf den Standpunkt, dass es auch bei der Prüfung der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Kommission bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkung (wie den „reinen Beschränkungen“) weder erforderlich sei, konkrete Auswirkungen auf den Binnenmarkt noch einen Kausalzusammenhang nachzuweisen.⁴⁵ Dies trifft nach Ansicht des EuG umso mehr auf eine Verhaltensweise zu, die darauf abzielt, Wirkungen im Binnenmarkt zu erzeugen.⁴⁶ Ausreichend ist, dass die Kommission nachweist, dass Auswirkungen nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten könnten.⁴⁷ Obgleich die drei Kriterien der vorhersehbaren, wesentlichen und unmittelbaren Auswirkungen durch das EuG dann doch einzeln geprüft werden, scheint das angelegte Beweismaß, wegen dem Vorliegen einer bezweckten Beeinträchtigung der Marktstruktur eines Marktes, dem auch der EWR angehört, sehr niedrig angesetzt zu sein.⁴⁸

1.3 Schlussantrag des Generalanwalts Wahl

Generalanwalt Nils Wahl bezog sich in seinem Schlussantrag explizit auf den fünften Rechtsmittelgrund, dem

er eine hohe Priorität zuwies.⁴⁹ Auch er sah in *Intel* die Möglichkeit, die Anwendung des Auswirkungsprinzips durch den EuGH zu testen und die in den *Zellstoff*-Urteilen entwickelte Rsp zur Extraterritorialität des EU-Wettbewerbsrechtes zu konkretisieren.⁵⁰ Folglich empfahl *Wahl* dem Gerichtshof, sich „*ausdrücklich mit dieser Problematik zu befassen*“ und einen auf die „qualifizierten Auswirkung“ bezogenen Ansatz zu etablieren.⁵¹ *Wahl* plädierte hierbei für eine Wirkung, die nicht lediglich hypothetisch oder von geringfügiger Signifikanz ist, um überbordende Eingriffe in die Souveränität anderer Staaten und kollidierende Entscheidungen zu vermeiden.⁵² Nicht jedes Verhalten, das irgendwo in der Welt stattfindet, dürfe in einer Globalwirtschaft zur Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union führen.⁵³ *Wahl* spannt den Bogen von der Anwendung von EU Wettbewerbsrecht zur Einschränkung der extraterritorialen Anwendung des Sherman Act durch den *Foreign Trade Antitrust Improvement Act* („FTAIA“) auf unmittelbare, wesentliche und hinreichend vorhersehbare Auswirkungen in den USA.⁵⁴

Einleitend bestätigte *Wahl* in seinem Schlussantrag, dass das Durchführungs- und Auswirkungsprinzip beide im Völkerrecht anerkannte gleichwertige Alternativen darstellen.⁵⁵ So wurde durch *Wahl* nicht der durch das EuG herangezogene rechtliche Rahmen beanstandet, sondern die konkrete Subsumption der Lenovo-Vereinbarungen unter diese Kriterien kritisch gewürdigt.⁵⁶

In Bezug auf die Lenovo-Vereinbarungen verneinte *Wahl* anders als das EuG die Durchführung der wettbewerbswidrigen Praktiken im EWR, und qualifizierte die Begründungen des EuG als mit Rechtsfehlern behaftet.⁵⁷ Die Lenovo-Vereinbarungen wurde seiner Ansicht nach weder im EWR durchgeführt, noch war dadurch eine dortige Durchführung durch *Intel* bezweckt.⁵⁸ Nach Ansicht von *Wahl* fehlten dazu jegliche Anknüp-

42 EuG *Intel*, Rn 274.

43 EuG *Intel*, Rn 253 und 254: „Das Verhalten gegenüber Acer bestand nämlich darin, Zahlungen unter der Bedingung zu leisten, dass Acer das Auf-den-Markt-Bringen eines Notebooks mit einem AMD-Prozessor auf der ganzen Welt verzögert. Mit einem solchen finanziellen Anreiz sollte erreicht werden, dass während eines bestimmten Zeitraums ein bestimmtes Computermodell von Acer nirgendwo auf der Welt und somit auch nicht im EWR verfügbar ist. Das Verhalten gegenüber Lenovo bestand zum einen in der Gewährung von Zahlungen unter der Bedingung, dass Lenovo das Auf-den-Markt-Bringen von Notebooks mit einem x86-Prozessor von AMD verzögert und schließlich aufgibt. Mit diesem Verhalten sollte also erreicht werden, dass nirgendwo auf der Welt und somit auch nicht im EWR Computermodelle von Lenovo mit AMD-Prozessoren verfügbar sind. Zum anderen bestand das Verhalten gegenüber Lenovo in der Gewährung von Rabatten, deren Höhe von der Bedingung abhing, dass Lenovo alle x86-Prozessoren für Notebooks bei *Intel* bezieht. Mit diesem Verhalten sollte erreicht werden, dass auf dem Markt kein Notebook von *Lenovo* mit einem AMD-Prozessor verfügbar ist, auch nicht im EWR. Das Verhalten von *Intel* zielte also darauf ab, auch im EWR Wirkungen zu

erzeugen. Die Frage, ob die Klägerin das gewünschte Ergebnis erreicht hat, ist daher bei der Prüfung der völkerrechtlichen Rechtfertigung der Zuständigkeit der Kommission irrelevant.“

44 EuG *Intel*, Rn 212.

45 EuG *Intel*, Rn 251.

46 EuG *Intel*, Rn 253.

47 EuG *Intel*, Rn 257.

48 EuG *Intel*, Rn 259ff.

49 Schlussantrag GA Wahl 20. Oktober 2016, C-413/14 P – *Intel* Rn 280.

50 EuGH 27.9.1988, C-89/85 – Ahlström Osakeyhtiö ua/Kommission.

51 Schlussantrag GA Wahl, 20. Oktober 2016, C-413/14 P – *Intel* Rn 296.

52 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 303.

53 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 299.

54 15 US Code, Titel 15, Kapitel 1, § 6a.

55 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 289 und 297.

56 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 306.

57 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 309ff.

58 Schlussantrag GA Wahl, *Intel*, Rn 310.

fungspunkte, da die Vereinbarungen zwischen einem US-amerikanischen und einem chinesischen Unternehmen für den Absatz von außerhalb der Union hergestellten und veräußerten Prozessoren abgeschlossen wurden, die für den Einbau von in China gefertigten Computer bestimmt waren. Die Vereinbarungen schränkten zudem lediglich die Möglichkeiten von AMD, einem anderen US-amerikanischen Unternehmen, zum Verkauf von Prozessoren auf dem chinesischen Markt ein.⁵⁹ Als für die Zuständigkeitsprüfung iRd Durchführungsprinzips zu weit hergeholt bezeichnete *Wahl* das Abstellen auf Durchführungshandlungen der Abnehmer von Intel, weil diese weder unternehmerisch noch strukturell mit Intel verbunden sind.⁶⁰

Das Abstellen auf die Gesamtstrategie zur Begründung der Wesentlichkeit der Verhaltensweise sei nach Ansicht von *Wahl* für die Zwecke der Prüfung der völkerrechtlichen Zuständigkeit kein valides Mittel, da es sich dabei lediglich um ein verfahrensrechtliches Institut handelt.⁶¹ Das EuG hätte vielmehr gem *Wahl* für jede einzelne Maßnahme die vorhersehbaren unmittelbaren und wesentlichen Wirkungen getrennt prüfen müssen.⁶² Zusätzlich hegt der GA höchste Zweifel an der Existenz dieser Wirkungen, weil bei der Prüfung der Unmittelbarkeit und Vorhersehbarkeit entgegen dem EuG nicht auf die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen von Lenovo abzustellen sei.⁶³ GA *Wahl* qualifiziert die wettbewerbswidrigen Wirkungen der Lenovo-Vereinbarungen auf den Binnenmarkt als hypothetisch, spekulativ und unsubstantiiert.⁶⁴

Als Folge befürwortete *Wahl*, das vorliegende Urteil im Sinne des fünften Rechtsmittelgrundes aufzuheben. Der EuGH folgte dem GA in diesem Punkt jedoch nicht.

II. Gegenständliche EuGH-Entscheidung C-413/14 P

Der EuGH hob das angefochtene EuG Urteil bekanntlich auf und verwies die Rechtssache zurück an das EuG.⁶⁵ Der EuGH stützte sich dabei auf das Unterbleiben einer genauen Prüfung durch das EuG, ob die strittigen Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken. In Hinblick auf den fünften Rechtsmittelgrund und der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Kommission wird der Ansatz des EuG jedoch bezüglich der Bejahung von qualifizierten Auswirkungen bestätigt (auf das Kriterium Durchführung geht der EuGH nicht konkret ein).⁶⁶ Ob-

wohl die völkerrechtliche Zuständigkeit letztlich nur einen kleinen Teil des (auch sonst knappen) Urteils ausmacht, handelt es sich insofern um eine Grundsatzentscheidung. Während die Frage rund um das Rabattsysteme von Intel wohl noch Jahre die Gerichte beschäftigen wird, schließt der EuGH die Zuständigkeitsdebatte in *Intel* ab.

Intel brachte in seinem fünften Rechtsmittelgrund iW vor, dass alleine das Kriterium der Durchführung ein nach der Rsp anerkanntes Zuständigkeitskriterium darstelle und die Anwendung des Kriteriums der qualifizierten Auswirkung daher rechtsfehlerhaft sei.⁶⁷ Bei der Prüfung des Kriteriums der Durchführung hätte das EuG wiederum das Verhalten der Kunden von Intel bezüglich ihrer etwaigen nachgelagerten Computer-Käufe im EWR Intel nicht zurechnen dürfen.⁶⁸

2.1 Durchführungs- und Auswirkungsprinzip gleichwertige Alternativen?

Eingangs seiner Prüfung wiederholt der EuGH ohne dies besonders zu werten, dass das EuG das Durchführungs- und Auswirkungsprinzip als zwei gleichwertige Alternativen zur Prüfung der Zuständigkeit der Kommission anerkennt. Der EuGH erkennt aber sehr wohl die Präferenz des EuG für das Auswirkungsprinzip, indem er bestätigend hervorhebt, dass das EuG primär das Auswirkungsprinzip prüfte und lediglich hilfsweise das Kriterium der Durchführung.⁶⁹

Als erstes geht der EuGH auf das Vorbringen von Intel ein, wonach das Auswirkungsprinzip kein Zuständigkeitskriterium darstelle.

Der EuGH verweist zuerst auf seine bisherige Rsp. Im Rahmen von Art 101 AEUV wurde in *Béguelin Import* entschieden, dass es die Anwendung von EU-Wettbewerbsrecht nicht ausschließt, wenn ein beteiligtes Unternehmen in einem Drittstaat ansässig ist, falls sich die Wirkungen einer wettbewerbsschädlichen Vereinbarung auf den Binnenmarkt erstrecken.⁷⁰

Weiters bestätigt der EuGH in Bezugnahme auf die *Zellstoff*-Rechtsprechung, dass die existierende Rechtfertigung für das Durchführungsprinzip in gleicher Weise auch für das qualifizierte Auswirkungsprinzip gilt, dh dass die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrecht nicht rein vom Ort der Bildung eines Kartells abhängig gemacht werden darf. Den beteiligten Unternehmen würde es sonst zu einfach gemacht werden, sich den Verboten zu entziehen.⁷¹

59 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 310.

60 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 312.

61 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 289 und 319.

62 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 321.

63 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 322ff.

64 Schlussantrag GA Wahl, Intel, Rn 324.

65 EuGH *Intel*.

66 EuGH *Intel*, Rn 40 ff.

67 EuGH *Intel*, Rn 34.

68 EuGH *Intel*, Rn 33.

69 EuGH *Intel*, Rn 40.

70 EuGH 25. 11. 1971, 22/71 – *Béguelin Import*, Rn 11.

71 EuGH *Intel*, Rn 44.

Der EuGH stellt hiermit also erstmals klar, dass das Kriterium der qualifizierten Auswirkung dasselbe Ziel verfolgt und dementsprechend in gleicher Weise wie das Durchführungskriterium herangezogen werden kann, um die Zuständigkeit der Kommission zu begründen.⁷² Gleichzeitig vermeidet es der EuGH zur weiten Auslegung des Kriteriums der Durchführung durch das EuG genauer Stellung zu nehmen, mit der knappen Begründung, dass das EuG dieses lediglich zusätzlich prüfte und weiteres Eingehen darauf nicht nötig sei, da Rügen gegen nicht-tragende Gründe keine Aufhebung eines Urteils bewirken können.⁷³

2.2 Vorhersehbare, unmittelbare und wesentliche Wirkungen?

Intel bestritt im Rechtsmittel hilfsweise, dass die Lenovo-Vereinbarungen in den Jahren 2006 und 2007 vorhersehbare, unmittelbare und wesentliche Wirkung im EWR hätten entfalten können.

Der EuGH bestätigt explizit den Ansatz des EuG auf eine Gesamtbetrachtung des fraglichen Verhaltens abzustellen und schließlich die einzelnen Vereinbarungen von Intel als Teil einer weltweiten Gesamtstrategie zu qualifizieren. Sodann prüft und bestätigt der EuGH in jeweils einem Absatz die einzelnen Sub-Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Auswirkung: Erstens sind bei der Vorhersehbarkeit auch wahrscheinliche Auswirkung zu berücksichtigen.⁷⁴ Bemerkenswert ist, dass nach dem Verständnis des EuGH Intel demnach hätte vorhersehen müssen, dass die Vereinbarungen mit Lenovo über Prozessoren, die nach China geliefert werden sollten, im EWR unmittelbare Auswirkungen erzeugen.⁷⁵ Zweitens ist auch die Unmittelbarkeit der Auswirkungen im EWR zu bejahen, weil das Verhalten von Intel gegenüber

Lenovo Teil einer Gesamtstrategie mit dem Ziel gewesen sei, dass kein mit einem AMD-Prozessor bestücktes Notebook von Lenovo im Handel verfügbar sei, auch nicht im EWR.⁷⁶ Schließlich ist, drittens, nach Auffassung des EuGH auch die Wesentlichkeit zu bejahen, und zwar gleichfalls aufgrund der Gesamtstrategie von Intel, AMD den Zugang zu den wichtigsten Vertriebskanälen auf dem Markt zu versperrern.⁷⁷ Der EuGH hebt hier gleichfalls hervor, dass Intel die Existenz einer Gesamtstrategie nicht bestritten hat.

Der EuGH begründet diesen weitreichenden Befund mit dem ansonsten großen Risiko, dass sich Unternehmen bei global wettbewerbswidrigem Verhalten, das geeignet ist, sich auf die Struktur des EWR-Marktes auszuwirken, durch Umgehungsstrukturen künstlich der Zuständigkeit der EU entziehen könnten.⁷⁸ Dasselbe Konzept wandte der EuGH bereits in der Rsp zum Bildröhren-Kartell an, speziell in der kürzlich erschienenen *Samsung* Entscheidung, indem er illegale Absprachen über Verkäufe in Südkorea durch Samsung zur Berechnung der Geldbuße hinzurechnete.⁷⁹

Keinen Erfolg hatte Intel auch mit ihrer Rüge der unzulässigen Beweislastumkehr bei der Feststellung der Spürbarkeit der potentiellen Auswirkungen auf dem Binnenmarkt. Diese Kritik beruhe nach Ansicht des EuGH auf einem falschen Verständnis der EuG-Entscheidung, da das EuG dazu sehr wohl feststellte, dass Verkäufe der Computer in der Region Europa, Mittlerer Osten und Afrika beabsichtigt gewesen seien, von der der EWR ein sehr bedeutender Teil sei, was für die Feststellung von zumindest potenziellen Auswirkungen im EWR genüge.⁸⁰ Intel hatte jedoch sehr wohl vorgebracht, dass sämtliche beabsichtigte Umsätze andere Gebiete als den EWR betroffen hätten, was vom EuG aber als zu spekulativ verworfen wurde, was eine Art Beweislastumkehr darstellt.⁸¹

Conclusio

Selbst wenn es der EuGH in *Intel* vermeidet, sich generell zum Auswirkungsprinzip zu bekennen, stellt diese Entscheidung ohne Zweifel eine Grundsatzentscheidung dar. In Beendigung einer nahezu ein halbes Jahrhundert andauernden europäischen Debatte hat im-

merhin die alternative gleichberechtigte Anwendung des Auswirkungsprinzips neben dem (bisher ausschließlich anerkannten) Durchführungsprinzip als völkerrechtliches Zuständigkeitskriterium für die Anwendung von Art 102 AEUV durch *Intel* eine höchst-

72 EuGH *Intel*, Rn 45 und 49.

73 EuGH *Intel*, Rn 63.

74 EuGH *Intel*, Rn 51.

75 EuGH *Intel*, Rn 51.

76 EuGH *Intel*, Rn 52.

77 EuGH *Intel*, Rn 55.

78 EuGH *Intel*, Rn 57.

79 EuGH 9.3.2017, C-615/15 P – *Samsung SDI ua/Kommission*, Rn 55. Man müsse laut EuGH alle Handlungen eines Gesamtplans berücksichtigen, auch solche in Drittstaaten, da ansonsten das Unternehmen lediglich Preise in Drittstaaten verhandeln müsste, um nicht unter das Wettbewerbsrecht zu fallen.

80 EuGH *Intel*, Rn 59.

81 EuGH *Intel*, Rn 60.

richterliche Bestätigung erfahren. Überraschenderweise geht der EuGH in *Intel* nicht im Detail auf die territoriale Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts der Union ein, wie von GA *Wahl* empfohlen und verwirft auch nicht das Durchführungsprinzip und die zugehörige Rsp.

Der EuGH hatte das Auswirkungsprinzip bislang weder explizit anerkannt, noch verworfen.⁸² Das Bekenntnis zum Auswirkungsprinzip ist prinzipiell zu begrüßen. Im Schrifttum war schon seit langem der Ruf zu hören, das Auswirkungsprinzip als Anknüpfungspunkt, um auf die zunehmenden internationalen Vernetzungen im Wege der Globalisierung zu reagieren, anzuerkennen.⁸³

Kritikpunkte an der Entscheidungen *Intel* ergeben sich aber wegen des weiten Verständnisses des Kriteriums der qualifizierten Auswirkungen der Verhaltensweisen auf dem Binnenmarkt sowie auch beim Umgang mit Beweislastregeln. Es ist dabei auch in Erinnerung zu rufen, dass die Kriterien für die völkerrechtliche Zuständigkeitsbestimmung strengere sind, als jene der zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung zur Abgrenzung zwischen der Anwendung von unionsrechtlichem und nationalem mitgliedstaatlichem Wettbewerbsrecht.

Im Hinblick auf die einzelnen Kriterien des qualifizierten Auswirkungsprinzips folgt der EuGH in casu GA *Wahl* nicht. Während *Wahl* die wettbewerbswidrigen Wirkungen der Praktiken in Asien nicht als unmittelbar, wesentlich und vorhersehbar, sondern als hypothetisch, spekulativ und unsubstantiiert kategorisiert, und auf dieser Basis die Aufhebung des Urteils befürwortete, bestätigte der EuGH diesen Ansatz in einer knappen kursorischen Prüfung. Dies liegt wohl auch daran, dass das zentrale Argument für die Bejahung einer qualifizierten Auswirkung, nämlich die Gesamtstrategie von Intel, AMD als seinen einzigen Konkurrenten vom Markt für Compu-

ter-Prozessoren zu verdrängen, (zumindest nach dem Wortlaut der Entscheidungen) durch Intel unbestritten blieb. Die Begründungen des EuG und EuGH beschränken sich iW auf die Aussage, dass eine solche weltweite Gesamtstrategie zwangsläufig auch den EWR umfasse, weshalb auch alle der Strategie zuzuweisenden Verhaltensweisen zur Beurteilung der Vorhersehbarkeit, Wesentlichkeit und Unmittelbarkeit heranzuziehen seien. Demgegenüber verlangte GA *Wahl* eine substantiiertere und stichhaltigere Prüfung jeder einzelnen Vereinbarung. Für *Wahl* war die Frage, ob unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Verzerrungen im Binnenmarkt zu befürchten waren von entscheidender Bedeutung für die extraterritoriale Anwendung des Art 102 AEUV. Dies könnte auch eine Richtungsanweisung für Kommission und Gericht in Hinblick auf zukünftige Fälle sein. Ist eine globale Gesamtstrategie nicht gegeben oder nicht nachweisbar, könnten ausführlichere Begründungen notwendig sein.

Ohne die Berufung auf die Gesamtstrategie wäre ein ausreichender Bezug der Lenovo-Vereinbarungen zum EWR für die völkerrechtliche Bejahung der Zuständigkeit gem Art 102 AEUV wohl zu verneinen gewesen. Bemerkenswert ist, dass die vom EuG zur Bestätigung der Zuständigkeit der Kommission nach dem Durchführungsprinzip heran gezogenen Durchführungshandlungen nicht durch Intel, sondern durch die nachgelagerten Verkäufe seiner Kunden als unabhängige Unternehmen⁸⁴ gesetzt wurden. Intel selbst hatte im EWR zum anderen keine Erzeugnisse an Lenovo verkauft. Wäre es ein Fall gem Art 101 AEUV, zB bei entsprechender Qualifizierung der Vereinbarung zwischen Lenovo und Intel, wären Durchführungshandlungen im EWR wohl zu bejahen. Das EuG möchte allerdings nicht alle Absatzhandlungen von Abnehmern in den EWR dem Marktbeherrscher zurechnen, sondern nur solche, die dem

82 *Wurmnest/Lund*, aaO 74.

83 *Zurkinden/Lauterburg*, aaO, Rz 105ff.

84 Insofern ist auch das Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ gem den Rs EuGH 14.7.1972, 48-69 – Imperial Chemical Industries/Kommission, Rn 132ff, und EuG 27. 2. 2014, T-91/11 – InnoLux, Rn 6, nicht anwendbar.

85 EuG *Intel*, Rn 313.

86 EuGH 9. 7. 2015, C-231/14 P, *InnoLux*, Rn 55; siehe auch *Innerhofer*, Geldbußenberechnung bei EWR-Verkäufen von nicht-kar-

tellierten Endprodukten und extraterritoriale Anwendung von EU-Wettbewerbsrecht, ÖZK 2015, 173.

87 EuGH *Samsung*, Rn 55.

88 Siehe auch *Innerhofer*, ÖZK 2015, 173, 178.

89 Siehe zum Beispiel *Behrens*, aaO, 15.

90 *Wish/Bailey*, Competition Law, 533.

Marktbeherrscher bewusst sein mussten.⁸⁵ Diese Ausführungen blieben durch den EuGH unkommentiert. Nichtsdestotrotz wird es für weltweit agierende marktbeherrschende Unternehmen in Zukunft zur Begrenzung eines Bußgeldrisikos von Bedeutung sein, den Absatz ihrer Produkte durch ihre Abnehmer (sofern rechtlich möglich) auf bestimmte Regionen zu beschränken.

Eine weitere Lehre aus dem Intel-Verfahren scheint jene zu sein, dass iRd Zuständigkeitsprüfung (anders als bei der Rabattpolitik) bei einer gegen den Binnenmarkt bezweckten Verhaltensweise eines weltweit marktbeherrschenden Unternehmens keine detaillierte Prüfung der qualifizierten Auswirkungen erforderlich ist. Dieses weite Verständnis der potentiellen Auswirkung erinnert stark an die Rsp zur Zwischenstaatlichkeitsklausel der Art 101 und 102 AEUV. Während die weite Auslegung der Zwischenstaatlichkeitsklausel gegenüber Mitgliedstaaten der EU aufgrund des Bekenntnisses zum Vorrang des EU-Rechts gerechtfertigt sein mag, erfordert das Völkerrecht aber stärkere Bezugsmomente.

In eine ähnliche Zielrichtung wie *Intel* gehen zwei weitere erst kürzlich durch den EuGH ergangene Entscheidungen (allerdings) iZm der Bußgeldberechnung. Auch für die Berechnung von Geldbußen für Verstöße gegen Art 101 AEUV sind sämtliche Verhaltensweisen, die zu einer Gesamtstrategie zusammengefasst werden können, heranzuziehen. In den Entscheidungen *InnoLux*⁸⁶ und *Samsung*⁸⁷ machte der EuGH klar, dass sich Unternehmen den Geldbußen des EU Rechts nicht dadurch entziehen oder diese verringern können, indem sie wettbewerbswidrige Aktionen aufspalten und in kleinen Teilen in Drittstaaten verlagern.

Die beiden Betrachtungsweisen, Auswirkungsprinzip gemeinsam mit dem Zusam-

menfassen der Maßnahmen zu einer globalen Strategie, resultieren in einer sehr weiten extraterritoriale Anwendung von EU Wettbewerbsrecht. Zumal nach *Intel* auch nicht verlangt wird, dass der Binnenmarkt stärker betroffen ist, als andere Weltregionen, ist *per se* nicht auszuschließen, dass selbst wenn nur einige wenige Bestandteile eines Verhaltens einen Bezug zum Binnenmarkt aufweisen, Art 101 oder 102 AEUV auf das Gesamtverhalten dennoch zur Anwendung kommen können. Interessant wäre es dennoch zu wissen, wie die Zuständigkeitsprüfung ausgegangen wäre, wenn sich die Rabattpolitik von Intel im Verhältnis zu den „reinen Beschränkungen“ hauptsächlich auf andere Weltregionen als den EWR ausgewirkt hätte. Es darf mit Blick auf künftige Judikate daher mit Spannung erwartet werden, wie ausreichend stark die Wirkungen auf den Binnenmarkt sein müssen, um eine Anwendung von Art 101 und 102 AEUV zu rechtfertigen und welche Fallgruppen hier gebildet werden.

Natürlich müssen die materiellen Voraussetzungen in jedem Einzelfall geprüft werden, insgesamt scheint sich dieses Urteil aber in eine Reihe von Entscheidungen zu stellen, welche die räumliche Zuständigkeit der Kommission Schritt für Schritt sukzessive erweitern.⁸⁸ In der Lit wird dies teilweise auch als Angleichung an das US-amerikanische Wettbewerbsrecht gesehen, welches die extraterritoriale Zuständigkeit schon seit jeher sehr weit auslegt.⁸⁹

Mit Blick in die Zukunft ist abschließend hinzuzufügen, dass vor allem Großbritannien dem Auswirkungsprinzip stets skeptisch gegenüberstand.⁹⁰ Es bleibt daher zu beobachten, ob der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der EU den Weg zur Ausdehnung der Zuständigkeit für die Wettbewerbsbehörden erleichtert.